

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 28/2010

§/Artikel/Anlage

§ 992

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

10.06.2010

Text**c) Darleihen in anderen verbrauchbaren Gegenständen.**

§ 992. Bey Darleihen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nähmlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, wenn sie in der Zwischenzeit am Werthe gestiegen oder gefallen sind.